Nichtamtliche Lesefassung der Verordnung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über die Festlegung der Wallfahrts- und Ausflugsorte sowie das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 20.06.2007 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 08.07.2007)¹

Verordnung

des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über die Festlegung der Wallfahrts-und Ausflugsorte sowie das Offenhalten der Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 20.06.2007

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBI. S. 541) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11. Januar 1993 (GVBI. S.111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBI. S. 632) erlässt das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständige Behörde folgende Verordnung:

§ 1 Ausflugsorte

Nachfolgend aufgeführte Gebiete werden im Sinne des § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG als Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmt:

- 1. Bad Langensalza, ausgenommen sind die Ortsteile
- 2. Bad Tennstedt
- 3. Flarchheim
- 4. Heyerode
- 5. Kammerforst
- 6. Lengenfeld unterm Stein
- 7. Mühlhausen, ausgenommen sind die Ortsteile
- 8. Mülverstedt
- 9. Niederdorla
- 10. Thiemsburg/Baumkronenpfad
- 11. Kloster Volkenroda
- 12. Weberstedt

¹Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete und bekanntgemachte Ausfertigung der Verordnung.

§ 2 Offenhalten von Verkaufsstellen

- (1) In den in § 1 aufgeführten Regionen dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführte Ausnahmeregelung gilt nicht am
 - a) Karfreitag
 - b) Volkstrauertag
 - c) Totensonntag
- (3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen die in Abs. 1 aufgeführten Verkaufsstellen zum Verkauf der dort aufgeführten Waren lediglich im Zeitraum zwischen 11.00 und 14.00 Uhr öffnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung zum Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Unstrut-Hainich-Kreises vom 11. Dezember 1998 außer Kraft.